

Satzung des Tennis-Club Dierdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.01.1971 gegründete Verein führt den Namen:

Tennis-Club Dierdorf

und erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister (VR 199) den Zusatz e. V..

2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Sitz ist Dierdorf, Gerichtsstand Neuwied.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Sportes im Breiten- und Wettkampfsport-Bereich nach den Grundsätzen des Amateursportes unter besonderer Betonung der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz von Toleranz sowie Gleichberechtigung, auch bei der Besetzung von Ämtern.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (§15). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der TC Dierdorf führt aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:

1. Aktive Mitglieder
Personen, die nach §2 aktiv am Sportangebot des Vereins teilhaben.
2. Inaktive Mitglieder
Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern, aber nicht mehr aktiv Sport im Verein betreiben.
3. Ehrenmitglieder
Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Sie können entweder aktive oder inaktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der Einschränkung §4 Abs. 3.
2. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder können die Vereinsanlagen zur Ausübung des Sportes nutzen.
2. Besuch der Veranstaltungen des TC Dierdorf.
3. Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes mit den Einschränkungen §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Satzung und Ordnungen des TC Dierdorf.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes. Beachtung der Platzordnung
4. Pünktliche Zahlung der Beiträge.
5. Anerkennung und Beachtung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe vom Vorstand veranschlagt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
2. Neben einem finanziellen Mitgliedsbeitrag kennt der Verein Pflichtarbeitsstunden, deren Anzahl nach Vorstandsvorschlag ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
3. Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Für die Erhebung einer Umlage (maximale Höhe: doppelter Jahresmitgliedsbeitrag) für besondere Vereinsaufgaben ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 01. Januar des Geschäftsjahres fällig. Eine rückwirkende Anhebung der Beiträge ist nicht möglich.
6. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sind in einer Beitragsordnung aufzuführen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung des Mitgliedstatus, Sanktionen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsadresse oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist zulässig, wenn die unter §7 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden muss, kann binnen eines Monats nach Aufgabe des Briefes Einspruch eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss rechtskräftig. Der Rechtsweg wird damit nicht

ausgeschlossen.

Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist. In diesem Zeitraum ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn die Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für den Ausschluss stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt ab diesem Zeitpunkt die Ausschlussentscheidung des Vorstandes als aufgehoben.

Bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ist der Ausschluss ohne weitere Begründung durch einen Vorstandsbeschluss möglich. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Bei Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.

3. Tod

Änderung des Mitgliedstatus:

Die Änderung des Mitgliedstatus für das Folgejahr unterliegt einer Antragsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und bedarf eines formlosen schriftlichen Antrages oder einer E-Mail an den Vorstand.

Sanktionen

Bei leichteren Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes einen Verweis erteilen oder eine Sperre verhängen, die aber die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten darf.

Auch gegen diesen Beschluss hat das Mitglied das Recht, Einspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Der vorstehende Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Bei Zahlungsverzug mit fälligem Mitgliedsbeitrag von mehr als 4 Wochen ruhen automatisch die Rechte des Mitgliedes mit Ausnahme § 6, Abs. 3 bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In ihr sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Es gibt eine ordentliche und eine oder mehrere außerordentlichen Mitgliederversammlungen(en).

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres zusammentreten und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist nicht der Zugang der Einladung, sondern das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgebliche Voraussetzung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand ebenfalls schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung auf dem Einladungsweg bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Kassenberichts und der Kassenprüfung
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre
5. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
6. Genehmigung des neuen Haushaltsplanes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
9. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2
10. Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Grundstücken
11. Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen
12. Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung beantragt wird.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist immer stattzugeben, ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgebenden Stimmen.
3. Die Erhebung einer Umlage und deren Höhe, sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken muss mit einer 3/4 Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins muss mit einer 3/4 Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Berichtigung und zur Antragstellung auf Schluss oder Abbruch der Debatte haben Vorrang. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist die Rednerliste sofort zu schließen. Bei einem angenommenen Antrag auf Abbruch der Debatte wird auch die bestehende Rednerliste nicht mehr behandelt. Der Antragsteller hat in jedem Fall ein Schlusswort.
6. Es ist immer über den am weiterführendsten Antrag zuerst abzustimmen.

§ 14 Vorstandswahl

1. Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, die des erweiterten Vorstandes (§15, Abs. 1, c und ff.) in den geraden Kalenderjahren.
2. Die Wahl kann in offener Form geschehen; sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Im 1. Wahlgang entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so wird ein 2. Wahlgang durchgeführt, in dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich im Voraus schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftwart/in
 - e) dem/der Sportwart/in
 - f) dem/der Jugendwart/in
 - g) den Beisitzern/innen
2. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausreichend.

3. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: der Ausschluss eines Mitgliedes [§9 Abs.2] bedarf einer einstimmigen Entscheidung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen.
7. Wenn erforderlich regelt der Vorstand die einzelnen Aufgabenbereiche in einem separaten Geschäftsverteilungsplan im Sinne dieser Satzung.

§ 16 Die Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 17 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Namen der Anwesenden und Zahl der Stimmberechtigten
- die Wahlergebnisse
- die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 18 Kassenprüfung

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie haben am Jahresende eine Kassenrevision durchzuführen und hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Ordnungen

1. Für alle Vereinsmitglieder sind die Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände verbindlich. Hierbei sind insbesondere zu nennen: a) Die Jugendordnung des TC Dierdorf
b) Die Beitragsordnung des TC Dierdorf
c) Die Turnier- und Wettspielordnung des TV Rheinland-Pfalz
d) Die Turnier- und Wettspielordnung des Deutschen Volleyball-Verbandes
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Versammlung muss nur zu diesem Zweck einberufen worden sein. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung nach §13 Abs. 4 nur dann rechtskräftig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss mit einer 2-wöchigen Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Abstimmung hat in jedem Fall namentlich zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dierdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung des TC Dierdorf wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.08.2023 beschlossen.